

werden, damit keinen Kommissärbrand erhalten und 5 Mark Zuschlag zahlen.

Der Bezirksdirektor.

Vorliegender Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Ich ersuche die Herren Gemeindevorsteher, diese Bekanntmachung sofort in örtlicher Weise zu veröffentlichen, da ein Veräulen der Termine für die betreffenden Besitzer unangenehme Folgen haben kann.

Gumbinnen, den 1. Juni 1912.

Der Landrat.

Nr. 390. Unter Hinweis auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 29. Juli 1908 Kreisblatt Nr. 62 erlaube ich die Stadt-Polizei-Verwaltung und die Herren Amtsvorsteher, die alljährlich angeordneten Revisionen der in Gebrauch befindlichen Bierdruckapparate, soweit solche noch nicht stattgefunden haben, alsbald vorzunehmen und mir über das Ergebnis die nach dem untenstehenden Muster aufgestellte Nachrechnung bis zum 15. Juli d. Js. bestimmt einzureichen.

Gumbinnen, den 1. Juni 1912.

Der Landrat.

Laufende Nummer	Datum der Revision	Name der Besitzer der Bierdruckapparate	ist zur Regulierung an der Schantstelle ein Anzeiger (Mannheimer) angebracht, der die innerhalb der Zeitung vorhandene Druckstärke erkennen läßt?	Beträgt die Druckstärke mehr als 1 ^o Atmosphäre? (siehe Seite 4)	a) Ist bei der Revision geprüft worden, ob die metallenen Bierdruckleitungsrohre einschl. des Stiechers und der Gähne aus reinem höchstens 1 % Blei enthaltendem Zinn angefertigt sind, oder ob sie aus Messing mit harter Verzinnung mit aller dem Bier in Berührung kommenden Flächen besteht? b) Wie ist die Prüfung erfolgt? c) Haben die Bierleitungsrohre eine rechte Weite von 10 bis 13 mm?	Sind etwa noch Bierpumpen im Gebrauch, die das Bier unmittelbar aus dem Faße auffaugen? (sogen. Handdruckapparate.)	Ist den Vorschriften des § 5 der Polizeiverordnung vom 30. November 1903 genügt?	a) Wird die in § 6 der Polizeiverordnung vom 30. November 1903 vorgeschriebene Reinigung der Bierdruckapparate, insbes. der Bierleitungsrohre ordnungsmäßig durchgeführt? b) Ist das hierüber zu führende Buch in Ordnung?	Bemerkungen darüber, ob Mängel abgestellt, ob Zwangsverfügungen erlassen oder Strafen festgesetzt worden sind?
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Nr. 391. An Beiträgen für die National-Flugjovende sind bei der Kreis-Kommunalkasse hieselbst weiter eingegangen: von Guts- und Ziegeleibesitzer Meus-Madanten 40 M., von Besitzer Kupfer-Pabbeln 2 M., von Besitzer Schneadrat-Sammelnden 1 M., von der Dom. Weimweischen 24,60 M., von dem Gut Wertheim 20 M., von den Erbschaften: Augustynönen 17,25 M., M. Berschfuren 6,05 M., Corallen 6 M., Ehemingken 10,60 M., Friedrichsfelde 27 M., Jodrupken 7,70 M., Jodzuhnen 35,85 M., Juchnichken 4 M., Karllienen 8,80 M., Kollatichken 9,60 M., Kulligkehen 10,95 M., Lampeden 1,85 M., M. Maygunichken 12 M., Ringstinnen 4,20 M., Niebudjen 30,55 M., Norbuden 14,80 M., M. Pruschkallen 3,20 M., Pruschkallen 6 M., Ritzbinnen 15,70 M., Sodehnen 8,80 M., Sodeiken 22,05 M., Spirekeln 4,85 M., Stobriden 3,40 M., Szurguschen 7,80 Mark, Uffballen 6,15 M.

Insgesamt bis jetzt: 1714,50 M.

Ich bitte um Abführung weiterer Beiträge an die Kreis-Kommunalkasse.

Gumbinnen, den 6. Juni 1912.

Der Landrat.

Nr. 392. Unter Hinweis auf die zur Verhütung der Verschleppung der Maul- und Klauenseuche erlassene polizeiliche Anordnung vom 30. März v. Js. (Kreisblatt 1911 Stück 14) mache ich hiermit bekannt, daß der Herr Landwirtschaftsminister sich damit einverstanden erklärt hat, daß bei der verschärften Desinfektion der Gepäckwagen mit innerer Verschaltung von der Herausnahme der letzteren abgesehen werden darf, wenn in den Eisenbahnwagen nur verpacktes Kleinvieh in Einzelstücken befördert worden ist.

Gumbinnen, den 5. Juni 1912.

Der Landrat.

Nr. 393. Die Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen hieselbst, hat den Pfarrer Babeth in Malbischken an Stelle des verstorbenen Pfarrers Winkel zum Verbandsvorsteher für den Gesamtschulverband Uffballen auf die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Schulvorstande ernannt.

Gumbinnen, den 4. Juni 1912.

Der Landrat.

Nr. 394. In der am 28. Mai d. Js. stattgefundenen Generalversammlung der Drainagegenossenschaft Vorsteher sind gewählt worden:

1. der Landwirt Hermann Wein in Gerwischken zum Genossenschaftsvorsteher,
2. der Gutsvorsteher Carl Wilhelm in Pörschken,
3. der Besitzer Gottlieb Rudat in Gerwischken zu Mitgliedern des Vorstandes.

Gumbinnen, den 4. Juni 1912.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses
Königl. Landrat.

Nr. 395. Ich habe den Rittergutsbesitzer Carl Knie in Pflichten zum Gutsvorsteher für den gleichnamigen Gutsbezirk ernannt.

Gumbinnen, den 5. Juni 1912.

Der Landrat.

Nr. 396. Es sind gewählt: Für die Gemeinde: Uffballen: Besitzer Georg Salomon zum Gemeindevorsteher; für die Gemeinde Freudenhoch: Besitzer Heinrich Post zum 1. Schöffen; für die Gemeinde Chorbuden: Besitzer Gustav Klinger zum Gemeindevorsteher; für die Gemeinde Wiltschken: Besitzer Heinrich Weber zum 2. Schöffen; Ziegelmeister Friedrich Krüskum zum stellv. Schöffen. Für die Gemeinde Jodzuhnen: Besitzer Friedrich Eske zum 2. Schöffen, Besitzer Johann Görzens zum stellv. Schöffen.

Diese Wahlen habe ich bestätigt.

Gumbinnen, den 5. Juni 1912.

Der Landrat.

Nr. 397. Unter den Pferden des Besitzers Franz Steiner in Waiwern ist die Druße ausgebrochen.

Gumbinnen, den 1. Juni 1912.

Der Landrat.

Nr. 398. Die Brustseuche unter den Pferden der Domäne Buglien ist erloschen.

Gumbinnen, den 3. Juni 1912.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 399. Bekanntmachung

Die königliche Kreisstätte hierseits Regierungsgebäude Friedrich-Wilhelm-Platz Nr. 1 ist infolge Anordnung der königlichen Regierung für den öffentlichen Verkehr an den Wochentagen während der Sommermonate von 8 bis 1 Uhr, während der Wintermonate von 9 bis 1 Uhr vormittags geöffnet.

Die Stätte bleibt geschlossen:

1. wegen der ordentlichen Revisionen am letzten Werktage jedes Monats, wenn aber der erste oder folgende Monats auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am vorletzten Werktagen des betreffenden Monats;
2. an den diesen Revisionstagen vorhergehenden Werktagen der Monate April, Juni, September und Dezember.

Gumbinnen, den 29. Mai 1912.

Der königliche Rentmeister.

Nr. 100. Bekanntmachung.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an der Landstraße nach Wiltschen liegt beim Postamt in Gumbinnen auf die Dauer von 4 Wochen aus.

Gumbinnen, den 5. Juni 1912.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 101. Polizei-Berordnung

Über die pflichtgemäße Leichenschau in der Stadt Gumbinnen.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265), und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195), wird für die Stadt Gumbinnen mit Zustimmung des Magistrats nachstehende Polizei-Berordnung erlassen:

§ 1. Nach jedem Todesfall und vor der Beerdigung muß eine Leichenschau stattfinden. Keine Beerdigung darf stattfinden, bevor nicht eine von einem approbierten Arzte ausgestellte Todesbescheinigung, welche dem dieser Polizei-Berordnung als Anlage beigelegten Muster entspricht, beigebracht worden ist.

§ 2. Zur Beibringung der Todesbescheinigung ist verpflichtet, wer nach § 57 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875 den Sterbefall anzuzeigen hat. Sie ist innerhalb 48 Stunden unverzüglich dem Polizeibüro zu übergeben.

§ 3. Die Todesbescheinigung darf nur auf Grund der durch persönliche Untersuchung gewonnenen Ueberzeugung von dem eingetretenen Tod ausgestellt werden. Sie ist in

der Regel vom demjenigen Arzte auszustellen, welcher die Behandlung geleitet hat, oder vor Eintritt des Todes beigebeigert worden ist.

Weigert sich der approbierte Arzt, welcher einen Verstorbenen ärztlich behandelt hat oder vor Eintritt des Todes beigebeigert worden ist, die Todesbescheinigung auszustellen oder ist ein approbierter Arzt überhaupt nicht beigezogen gewesen, so hat der zur Anmeldung des Todesfalls Verpflichtete die Ausstellung der Todesbescheinigung bei dem Komunalarzt (Polizeiarzt) gegen Zahlung der gesetzlichen Gebühren nachzuwenden.

Ist der Verpflichtete zur Zahlung der Gebühren anderer Stände, was durch eine Bescheinigung der Stadt-Polizeibehörde nachzuweisen ist, so erfolgt die Todesbescheinigung durch den Komunalarzt (Polizeiarzt) gebührenfrei.

§ 4. Die Formulare zur Todesbescheinigung werden von der Polizeiverwaltung unentgeltlich verabreicht.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Berordnung werden mit Geldstrafen bis zu 30 M., an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft, tritt, bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Todesbescheinigung, obwohl nicht von dem zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig beigebracht worden ist.

§ 6. Diese Polizei-Berordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gumbinnen, den 30. April 1912.

Die Stadt-Polizeiverwaltung.
Schön.

Vorstehende Polizei-Berordnung wird hiermit veröffentlicht.

Gumbinnen, den 30. Mai 1912.

Die Stadt-Polizeiverwaltung.

Wichtigster Teil.

Rückgabe leerer Bierfässer. Die Vertreter der Kaufmannschaft in Berlin haben folgendes Gutachten abgegeben: „Bierfässer sind sofort nach der Entleerung jedoch spätestens in sechs Wochen zurückzugeben, bei Lieferung innerhalb der Stadt durch Rückgabe an den Fahrer, bei Lieferungen außerhalb der Stadt durch Bahnhöfe frei Bahnhof. Sind die Fässer innerhalb sechs Wochen nach Empfang nicht zurückgegeben, so können die Brauereien dem Händler eine Frist von zwei Wochen, dem Wahnwirt von einer Woche zur Rückgabe bestimmen und androhen, daß sonst ihr Wert verlangt werde. Nach Ablauf der Frist können die Brauereien nach ihrer Wahl Rückgabe der Fässer oder Wertersatz fordern.“

Dauer-Wäsche

Grosse Ersparnis an Wasch- u Plättg eld

Jahrelang haltbar.

8 Formen Herrenkragen,
Manschetten, Serviteurs,
Garnituren weiss und bunt.

J. Lindenstrauss

Telephon 285.

Selbstunterrichts-Werke

Methode Rustin verbunden mit briefl **Fernunterricht**

1. Der wissenschaftlich gebildete Mann.
2. Der geübte Kaufmann.
3. Der Bankbeamte.
4. Das Gymnasium.
5. Das Realgymnasium.
6. Die Oberrealschule.
7. Das Abiturienten-Examen.
8. Die höhere Mädchenschule.
9. Die Handelsschule.
10. Die Mittelschullehrerprüfung.
11. Einjährig-Freiwilligen-Prüfung.
12. Der Präparand.
13. Der Militäranwärter.
14. Die Studienanstalt.
15. Das Lehrerinnen-Seminar.
16. Das Lyzeum oder Höhere Lehrerinnen-Seminar.
17. Das Konservatorium. Glänz. Erfolge. Grosse Sammlung von Rank- und Anerkennungs-schreiben kostenlos.

Vorzüglicher Ersatz für den Unterricht an wissenschaftlichen Lehranstalten, der bis ins kleinste nachgeahmt ist. Schnelle, gründliche und sichere Vorbereitung auf Prüfungen. Ersparnis der hohen Kosten für den Schul- und Fachunterricht. Bestes Mittel zur Erwerbung einer gediegenen Bildung auf allen Gebieten des Wissens. Ansichtssendungen bereitwilligst.

Bezug gegen kleine monatliche Teilzahlungen.

Bonness & Hachfeld, Verlag, Potsdam. SO.

Größere Gutsposten Stroh

aller Sorten, fertig im Draht ge-
preßt oder zum Pressen zu kaufen
gesucht. Pressen stellen gratis
franko Station. Offerten erbiten
Franz Max Leidhold G. m. b. H.
Stralsund Telefon 46 u. 48.
Wir haben in Ostpreußen
Pressen arbeiten.

Liebhaber

lieben ein volles, jugendfrisches Antlitz
weiße, sammetweiche Haut und blendend
schönen Teint. Dies erzeugt die
Stachensferd-Vitlencmiltch-Seife
v. Bergmann & Co., Maderbad
Preis 21. 10 Pf. 10 Pf. 10 Pf. 10 Pf.

Dada-Cream

roze und fröde Haut in einer Nacht
weiß u. sammetweich. Tube 10 Pf. bei:
Apotheke zur Altstadt. Art. Lindner
Viktor Fichtner. Otto Lackner.
Max Oliver. A. Aurisch.
Conrad Fast Nachfl.
Schmude & Wolbe.

Donnerstag d. 13. Juni
soll n 2 zweijährige

Bullen und eine gute Milchkuh auf dem Gute Pötschkehmen

zwangsweise verkauft werden.
Amt Gerwischkehmen.



Schlachtpferde u.
Fohlen faukt zu den
höchsten Preisen und
bittet um Angebote

Lieck, Königsberg i. Pr.
Litzner Wallstr. 11. Teleph. 3556

Zur Bienenzucht

empfehle:
sämtliche Bedarfsartikel, als
Bienenwohnungen, Kaniz-
magazine, Aufhängkästen,
Honigschleudern etc.

Preisverzeichnis mit Beschreibung
aller Bienenwirtschaftsgeräte umsonst
und portofrei.

Besichtigung meines reichhaltigen
Lagers ohne jede Verbindlichkeit
jederzeit gern gestattet.

Gustav Scherwitz,
5 Königsberg i. Pr. 5
Bahnhofstraße
Man achte genau auf die Haus-
nummer 5.

Thomasmehl

ist infolge der ausnahmsweise verdoppelten Exportvergütung
bei Antragserteilung bis 20. Juni um durchschnittlich

Mark 26,— billiger

per 10 000 kg als im Herbst.

Am 1. Juli treten die höheren Preise in Kraft.



Thomasphosphatfabriken

G. m. b. H., Berlin W 35.



Erhältlich in allen durch Pakete kennzeichneten Verkaufsstellen.

Wir bitten auf Schutzmarke und Pfomben zu achten
und warnen vor minderwertiger Ware.

Persil

Krankengewebe

Das selbsttätige Waschmittel.

Persil entfernt spielend leicht Blut-, Eier- und
sonstige Flecken, beseitigt scharfe Gerüche und
desinfiziert gründlich
ohne den geringsten Schaden für das Gewebe. Die Wäsche
erhält den frischen, duftigen Geruch der Rasenbleiche.

Erprobt u. gelobt!

Nur in Originalpaketen, niemals lose.

HENKEL & CO., DÜSSELDORF. Allein. Fabrik. u. d. allbeliebten

HENKEL'S BIKING-SODA

Druckfachen aller Art

werden schnell, sauber und billig angefertigt in der
Buchdruckerei der Gumbinner Allgemeinen Zeitung

Erstklassige Versicherungs-Gesellschaft

sucht für ihre

Kranken-, Unfall-, Wöchnerinnen-Versicherung

tüchtige Vertreter (auch aus Handwerker- und Arbeiter-
kreisen) gegen feste Bezüge. Dauernde, angenehme Stellung.
Südwestdeutsche Versicherungs-Ges. Frankfurt a. M.